

Salzburg, am 28-01-2010

Österreichischer Aero-Club  
Mot.HG/PG-Technik  
Blattgasse 6  
1030 Wien

**Ihre Schreiben vom 13. 10. 2009 Aktenzahl 168/09/10/4**  
**sowie vom 25. 1. 2010 Aktenzahl 12/10/10/4**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 13. 10. 2009 haben Sie ohne Angabe von Gründen mitgeteilt, dass alle Miniplane nur mit DULV – geprüftem Gurtzeug und Rahmen verwendet werden dürfen.

Bei meinem Gerät OE-6521 wurden seit der Stückprüfung und Zulassung durch den Aeroclub keine baulichen Änderungen vorgenommen, weshalb ich Sie ersuche, mir die Gründe für diese Mitteilung zu nennen, damit ich - falls nötig - entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

In Ihrem Schreiben vom 25. 1. 2010 verweisen Sie auf die Sicherheitsmitteilung vom 13.10. 2009 und den § 63 Abs 4 ZLLV, der stichprobenartige Überprüfungen durch den Aeroclub vorsieht.

Es ist nicht nachvollziehbar, was die vom Aeroclub vorzunehmenden stichprobenartigen Überprüfungen im Sinne des Abs 1 mit meinem zugelassenen Gerät zu tun haben, zumal die Ziffern 1 bis 3 des Abs 1 lediglich die Auskunftspflicht, die Pflicht zur Vorlage von Urkunden und die Pflicht, Zutritt zu Luftfahrzeugen zu gewähren, normiert. Diesen Pflichten komme ich auf Aufforderung gerne nach.

Ich ersuche um Aufklärung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Angerer